Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/14 3Ob94/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1984

Norm

AO §10 Abs4

Rechtssatz

Eine sogenannte Geschäftsführungsforderung kann nur vorliegen, wenn aus einer nach einer Ausgleichseröffnung vom Ausgleichsschuldner oder vom Ausgleichsverwalter gesetzten Rechtshandlung Ansprüche entstehen. Bei teilbaren Leistungen kann das Entgelt für Leistungen, welche noch vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erbracht wurden, nur im Rahmen einer am Ausgleichsverfahren beteiligten Ausgleichsforderung geltend gemacht werden, und nur das Entgelt für Leistungen, welche erst nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erbracht werden, kann eine Geschäftsführungsforderung nach § 10 Abs 4 AO sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 94/84
  Entscheidungstext OGH 14.11.1984 3 Ob 94/84
  Veröff: SZ 57/176

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0051887

Dokumentnummer

JJR_19841114_OGH0002_0030OB00094_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at